Vereinssatzung Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.

„alte“ Fassung

(Auszug der zur Änderung bestimmten Paragraphen)

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports- insbesondere des Fußball-, Freizeit- und Kanusports-und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.

Vereinssatzung Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.

„neue“ Fassung

(Auszug der zur Änderung bestimmten Paragraphen)

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports- insbesondere des Fußball-, Freizeit- und Kanusports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

entsprechende Organisation eines geordneten Sport- , Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports

die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,

die Förderung des Kanusports mit seinen verschiedenen Sparten unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.

gemeinsame Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Kanusportes, den Unterhalt vereinseigener Einrichtungen und die Pflege internationaler Beziehungen.

Vereinssatzung Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.

„alte“ Fassung

(Auszug der zur Änderung bestimmten Paragraphen)

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der "steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Nach der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Gemeinde Kreuzau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für jugendpflegende Zwecke in den Ortsteilen Boich und Thum zu verwenden hat.

Vereinssatzung Spielvereinigung 1909 Boich/Thum e.V.

„neue“ Fassung

(Auszug der zur Änderung bestimmten Paragraphen)

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kreuzau, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe in den Ortsteilen Boich und Thum.